



Belehrung über die Folgen fehlender Mitwirkung und falscher Angaben

Wenn Sie als Hilfesuchende/r oder als Empfänger/in von Sozialhilfe Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen oder durch fehlende oder unzureichende Mitwirkung die Aufklärung oder Feststellung des Sachverhalts erheblich erschweren, kann der Träger der Sozialhilfe (Landkreis Ebersberg - Sozialhilfeverwaltung) die Zahlung der Sozialhilfe ganz oder teilweise versagen oder bereits zugesagte Leistungen entziehen.

Auf Ihre Mitwirkungspflicht gemäß §§ 65 -67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) werden Sie gegebenenfalls besonders hingewiesen.

Weiterhin sind Sie verpflichtet, alle **Änderungen und Tatsachen, die für die Bewilligung der Sozialhilfe maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert der Sozialhilfeverwaltung mitzuteilen**. Dies gilt besonders für Änderungen Ihres Einkommens und Vermögens sowie des Einkommens und Vermögens Ihres Ehepartners oder Lebensgefährten und der im Haushalt lebenden Angehörigen, die der Bewilligung der Sozialhilfe berücksichtigt werden (§ 60 SGB I).

Einkommen und Vermögen sind unabhängig von ihrer Höhe anzugeben.

Die Mitteilungspflicht bezieht sich auch auf Verhehlung bzw. Antragstellung und während des Bezugs von Sozialhilfe auf das Bestehen oder die Begründung eheähnlicher Beziehungen bzw. Lebenspartnerschaften.

Grundsätzlich müssen alle Änderungen der Lebensumstände (z. B. Einkommensänderungen, Änderungen der Anzahl der Haushaltsmitglieder, Wechsel der Wohnung, ...) **mitgeteilt werden**.

Die Aufnahme von Personen in Ihrem Haushalt, die nicht hilfebedürftig sind, ist der Sozialhilfeverwaltung ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Die oben aufgeführten Beispiele sind nicht abschließend!

Strafrechtliche Folgen

Wer bei Antragstellung oder während des Bezugs von Sozialhilfe wissentlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben macht oder Änderungen in seinen persönlichen oder finanziellen Verhältnissen wissentlich nicht mitteilt, kann wegen des dringenden Verdachtes auf Betrug gemäß § 263 Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verfolgt werden.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie ein Exemplar dieses Belehrungsbogens erhalten und von dessen Inhalt Kenntnis genommen haben.

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben)

Unterschrift